P-7-011: Ortsgruppen

Antragsteller*innen Arbeitsgruppe Perspektiven (beschlossen am: 21.03.2019)

Von Zeile 11 bis 16:

1. ~~Die GRÜNE JUGEND gliedert sich in Landesverbände, Ortsgruppen und gegebenenfalls weitere Gebietsgliederungen nach Maßgabe der Satzung des zuständigen Landesverbandes.~~

(1) Die GRÜNE JUGEND gliedert sich in Landesverbände, Ortsgruppen und gegebenenfalls weitere Gebietsgliederungen nach Maßgabe der Satzung des zuständigen Landesverbandes.
(2) Die Landesverbände werden entsprechend der sechzehn Bundesländer gebildet. Sie besitzen Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Ihre Satzung darf der Satzung des Bundesverbands nicht widersprechen.
(2a) Ortsgruppen umfassen in der Regel das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt. Ihre Satzung darf der Satzung des Bundes- und des zuständigen Landesverbands nicht widersprechen. Näheres regelt die Satzung des zuständigen Landesverbands.

2. ~~Die Ortsgruppen und Landesverbände besitzen Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Ihre Satzung darf der Bundessatzung nicht widersprechen.~~

Begründung
Der Begriff der Ortsgruppen wird durch die Aufnahme einer Regelung über deren Ausdehnung präzisiert. Durch die Formulierung eines Regelfalls bleibt es weiterhin möglich, davon abzuweichen, um beispielsweise eine kreisfreie Stadt und ihren Landkreis zusammenzufassen, oder um Präzisierungen in der Landessatzung vorzunehmen – zum Beispiel werden die Bezirks-/Stadtteilgruppen in den Stadtstaaten Ortsgruppen im Sinne der Bundessatzung sein.
Durch die Neuformulierung der Bindung an die Landessatzung und den Verweis auf die Landessatzungen wird die weiter vorhandene Zuständigkeit der Landesverbände explizit gemacht. Die Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie soll in der Satzung des zuständigen Landesverbands geregelt werden. Insgesamt sind so in der Bundessatzung die notwendigen Bestimmungen betroffen, um Ortsgruppen zu definieren, alles weitere ist in der Verantwortung der Landesverbände, damit diese auf regionale Besonderheiten Rücksicht nehmen können.